

# AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 11    Ausgegeben am 08. Juli 2004    Nr. 18    S. 174

## INHALT

Satzung des Landkreises Greiz über die Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz	S. 175 - 176
Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz	S. 176 - 177
Satzung des Landkreises Greiz über die Kreismusikschule des Des Landkreises Greiz	S. 177 - 179
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2003	S. 179 -.180
Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2003 § 25 Abs. 4 ThürEBV	S. 180 - 182
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 183 - 185
Teilung von Grundstücken Information und Hinweise zum Zeugnis nach § 8 Abs.3 ThürBO	S. 185 - 186
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 10 kV-Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) zwischen den Transformatorenstationen Meinersdorf und Stäudig im Netzgebiet Zeulenroda in der Gemarkung Zeulenroda	S. 187 - 188

---

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## **Satzung des Landkreises Greiz für die Kreisvolks- hochschule des Landkreises Greiz**

**Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thü-KO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 5 und 3 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) hat der Kreistag Greiz am 11.05.2004 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Landkreis Greiz ist Träger einer Einrichtung der Erwachsenenbildung. Die Einrichtung führt den Namen "Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz".

(2) Die Kreisvolkshochschule hat ihren Sitz in Greiz und verfügt über Nebenstellen in Zeulenroda und Weida.

### **§ 2 Rechtsstatus**

Die Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Landkreises Greiz. Sie wird als Regiebetrieb des Landkreises geführt. Die Kreisvolkshochschule Greiz ist als anerkannte förderungsberechtigte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Thüringen durch das Thüringer Kultusministerium bestätigt.

### **§ 3 Zweck und Zweckerfüllung, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Erwachsenenbereich.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kursen und Lehrgängen in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, den Teilnehmern in ihren Veranstaltungen die Aneignung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Qualifikationen für Leben, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen. Ihr Bildungsangebot wendet sich an alle, die ihr Wissen und ihre Bildung erweitern wollen und durch lebensbegleitendes Lernen eine ständige Auseinandersetzung mit den Veränderungen des persönlichen, beruflichen und öffentlichen Lebens anstreben.

(3) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Greiz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Unabhängigkeit, Benutzer**

(1) Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, Nationalität und Religion teilnehmen. Die Kreisvolkshochschule kann jedoch ein Mindestalter und/oder eine Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl festsetzen.

## **§ 5**

### **Benutzungsbedingungen, Haftung**

(1) Die Hausordnung der Kreisvolkshochschule, die ihrer Nebenstellen und die aller durch die Kreisvolkshochschule genutzten Räume sind von jedem Benutzer der Einrichtung zu beachten.

(2) Der Landkreis haftet den Benutzern nur für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 04.06.2004

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg  
Landrat

## **Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Greiz**

### **1**

#### **Allgemeines**

(1) Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind Entgelte zu entrichten. Lernmittel und Arbeitsmaterialien sind nicht in den Entgelten enthalten. Eine Unterrichtsstunde hat einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten.

(2) Der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für jeden Kurs eine Mindestzahl und Höchstzahl an Teilnehmern festlegen. Erforderlichenfalls kann er weitere Voraussetzungen für die Teilnahme, wie z. B. ein Mindestalter festlegen.

### **§2**

#### **Hörerentgelte**

(1) Kurse für Schulabschlüsse (Realschulabschluss, Abitur) pro Unterrichtsstunde 0,50 - 1,50 Euro.

(2) Sprachkurse (Anfänger, Fortgeschrittene und Wirtschaftsenglisch) pro Unterrichtsstunde 1,00 - 4,00 Euro.

(3) Computerkurse pro Unterrichtsstunde 1,50 - 4,00 Euro.

(4) Kurse für berufliche Bildung pro Unterrichtsstunde 1,50 - 4,00 Euro.

(5) Kreativkurse - Töpfern, Malerei, Fotografie, Textilgestaltung usw. pro Unterrichtsstunde 1,00 - 3,00 Euro.

(6) Kurse im Gesundheitsbereich pro Unterrichtsstunde 1,00 - 2,50 Euro.

(7) für andere Kurse pro Unterrichtsstunde 1,00 - 4,00 Euro.

(8) Für besondere Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge und Wochenendkurse können abweichend von Abs.1 bis Abs. 7 Entgelte festgelegt werden.

(9) Ebenso können mit Unternehmen, Einrichtungen, freien Trägern und anderen Interessenten für Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen, die an keine Teilnehmerzahl gebunden sind, Entgelte pauschal vereinbart werden.

(10) Ein Kurs, der unterbesetzt ist, kann trotzdem durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer bereit sind, einen Aufpreis zur Kostendeckung zu tragen.

(11) In begründeten Fällen kann von diesen Festlegungen abgewichen werden. individuelle Vereinbarungen sind z.B. dann möglich, wenn Bildungsinhalte oder eine besonders autorisierte Lehrkraft eine Einzelentscheidung notwendig machen.

### **§ 3 Ermäßigung**

(1) Für Sprachkurse können Ermäßigungen gewährt werden.

(2) Eine Entgeltermäßigung in Höhe von 25 % erhalten auf Antrag:

Schüler (ab 16 Jahren)  
Studenten  
Rentner  
Empfänger von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe  
Wehr- und Wehersatzdienstleistende

(3) Der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass er zu dem antragsberechtigten Personenkreis gehört.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Greiz, den .11.05.2004

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg  
Landrat

## **Satzung des Landkreises Greiz für die Kreismusikschule des Landkreises Greiz**

**Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Kreistag Greiz in seiner Sitzung am 11.05.2004 folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Landkreis Greiz ist Träger einer kommunalen Musikschule. Die Einrichtung führt den Namen Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz.

(2) Die Kreismusikschule hat ihren Sitz in Greiz, verfügt über eine Nebenstelle in Berga und hat weitere Stützpunkte in Orten des Landkreises Greiz.

**§ 2  
Rechtsstatus**

(1) Die Kreismusikschule ist eine öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Landkreises Greiz. Sie wird als Regiebetrieb des Landkreises geführt. Die Kreismusikschule Greiz ist durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als förderungsberechtigte Einrichtung anerkannt.

**§ 3  
Zweck und Zweckerfüllung, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von musischer Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Unterricht und Kursen in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Die Kreismusikschule hat die Aufgabe, Angebote zu unterbreiten, die eine Breiten- und Spezialausbildung in allen musischen und musikbezogenen Fachbereichen sowie in ausgewählten Künsten sichern. Dabei sind alte und neue Musik- und Kunsttraditionen ebenso zu fördern wie die Vorbereitung auf ein musikalisch-künstlerisches, musikpädagogisches und künstlerisches Berufstudium sowie kultiviertes Laienschaffen.

(3) Die Kreismusikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Es

werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Landkreis Greiz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kreismusikschule an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4  
Unabhängigkeit, Benutzer**

(1) Die Kreismusikschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) An den Veranstaltungen der Kreismusikschule kann grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, Nationalität und Religion teilnehmen. Die Kreismusikschule kann jedoch ein Mindestalter und/oder eine Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl festsetzen.

**§ 5  
Benutzungsbedingungen,  
Haftung**

(1) Die Hausordnung der Kreismusikschule, die ihrer Nebenstellen und die aller durch die

Kreismusikschule genutzten Räume sind von jedem Benutzer der Einrichtung zu beachten.

(2) Der Landkreis haftet den Benutzern nur für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Landkreises für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 03.06.2004

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg  
Landrat

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasser/ Ab-  
wasser Zeulenroda für das Wirt-  
schaftsjahr 2004**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – ) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftplan wird auf 3.250.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 2**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.

Zeulenroda, 29.06.2004

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 16.06.2004, Beschluss- Nr. 12/2004, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 28.06.2004 die Genehmigung erteilt.

### **Auslegungshinweis**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem 12.07.2004, beim Zweckverband WAZ, Alleestr.9, 07937 Zeulenroda, zu den Geschäftszeiten aus.

### **Offenlegung des Jahres- abschlusses des Zweck- verbandes TAWEG 2003 – § 25 Abs. 4 ThürEBV**

### **B e k a n n t g a b e**

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz

### **Beschluss Nr. 06/04**

#### **Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG be- schließt:**

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2003 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes TAWEG und der Werkleitung des Eigenbetriebes WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

### **Beschluss Nr. 07/04**

**Die Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes TAWEG beschließt** den Jahresabschluss 2003 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 119,1 T€ und im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 195,5 T€.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 119.148,11 € wird mit dem Verlust 2001 in Höhe von 160.552,56 € verrechnet. Der verbleibende Jahresverlust 2001 in Höhe von

41.404,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 195.534,60 € wird zur teilweisen Abdeckung des Jahresverlustes 1998 in Höhe von 1.062.317,55 € verwendet.

Der verbleibenden Jahresverlust 1998 in Höhe von 866.782,95 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

### **Angabe des Bestätigungsvermerkes**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 19. Mai 2004 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgaben ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter

Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz,. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Dresden, 19. Mai 2004

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann) (ppa. Franke)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer  
Siegel

## **Auslegungshinweis**

Der Jahresabschlussbericht 2003 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2003 einschließlich des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2003 liegen 7 Tage, beginnend mit dem 12.07.2004, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, beantragt die **Ergänzung bzw. Änderung** für das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an nachfolgenden Grundstücken verschiedener Gemarkungen.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen) befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken

<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücks-Nr.</b>
Berga	3	2	126/6
Berga	24	2	116/4
Berga	41	2	126/5
Berga	85	2	123/4
Berga	104	4	612
Berga	779	4	613/1
Berga	787	4	613/2
Berga	840	4	533/14
Berga	886	4	533/24
Greiz	1776	46	2666/22
Greiz	2094	44	2606/1
Greiz	3311	44	2615
Greiz	3356	44	622/8
		47	2863/1
Kurtschau	7	2	123
Kurtschau	228	1	13/3
Kurtschau	233	2	52/5
Kurtschau	235	2	52/6

<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücks-Nr.</b>
Pohlitz	159	2	252/2
			252/3
			252/6
Pohlitz	478	2	181
Pohlitz	507	2	253

<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt-Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücks-Nr</b>
Sachswitz	236	4	394/2
Sachswitz	237	4	394/1
Mohlsdorf	2	2	33
Mohlsdorf	3	1	11/1
			11/2
Mohlsdorf	4	2	35/1
Mohlsdorf	10	2	34
Mohlsdorf	80	2	36
		12	105/2
			105/15
Mohlsdorf	112	1	26/1
		2	26/2
Mohlsdorf	116	7	64/1
Mohlsdorf	122	7	64/2
			65/2
Großkundorf	53	1	27/2
Großkundorf	54	1	25/1
Cossengrün	27	1	81
Cossengrün	277	5	296/2
Pansdorf	2	2	110
Pansdorf	18	2	103/6
Pansdorf	54	2	103/5
			107/3
Wildetaube	267	3	220

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann  
Sachgebietsleiter

### **Teilung von Grundstücken Informationen und Hinweise zum Zeugnis nach § 8 Abs.3 ThürBO**

Seit dem 01.05.2004 gilt die neue Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S.349). Für die Teilung von Grundstücken hat der Landesgesetzgeber folgende Regelungen getroffen:

#### **§ 8**

#### **Teilung von Grundstücken**

**(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse**

**geschaffen werden, die diesem Gesetze oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen.**

**(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften**

**abgewichen werden, ist § 63 e entsprechend anzuwenden.**

**(3) Auf Antrag eines Beteiligten hat die Bauaufsichtsbehörde ein Zeugnis darüber auszustellen, dass die Teilung des**

**Grundstücks den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entspricht.**

Damit ist die bisherige (bauordnungsrechtliche) Genehmigungspflicht für die Teilung bebauter Grundstücke nach § 8 ThürBO a.F. entfallen. Jedoch besteht nunmehr die Möglichkeit, bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die Ausstellung

eines Zeugnisses nach § 8 Abs.3 ThürBO zu beantragen. Mit der Erteilung dieses Zeugnisses stellt die Bauaufsichtsbehörde ggf. unter Zulassung von Abweichungen fest, dass durch die Teilung eines bebauten Grundstücks keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften der Thüringer Bauordnung oder den aufgrund der Thüringer Bauordnung erlassenen Vorschriften widersprechen.

Mit der Antragstellung sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen einzureichen. Da bei der Erteilung eines solchen Zeugnisses die Übereinstimmung mit all den Vorschriften des landesrechtlichen Bauordnungsrechts, die durch die Teilung berührt werden, zu überprüfen ist, sind hier gleichfalls alle Unterlagen einzureichen, die auch bisher bei Erteilung einer Teilungsgenehmigung erforderlich waren. Das heißt, dass beispielsweise aus den Unterlagen insbesondere solche Angaben ersichtlich sein müssen, aus denen die Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften, des Brandschutzes, der Gewährleistung der Erschließung für alle neu gebildeten bebauten Grundstücke, aber auch die Sicherung des notwendigen Stellplatzbedarfs u.a. hervorgeht.

Sollte die Bauaufsichtsbehörde in einem Verfahren auf Erteilung eines Zeugnisses nach § 8 Abs.3 ThürBO feststellen, dass durch die Teilung bauordnungsrechtliche Vorschriften verletzt sind, die nicht durch eine Abweichung behoben werden können, wird sie gleichzeitig prüfen, ob diese Verletzung durch eine Baulastschreibung (§ 80 ThürBO) geheilt werden kann und den Antragsteller entsprechend unterrichten.

Eine Pflicht zur Beantragung eines Zeugnisses besteht nicht.

**Die Verantwortung über die Einhaltung der Vorschriften der Thüringer Bauordnung oder der aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschriften liegt mithin, soweit kein Zeugnis nach § 8 Abs.3 ThürBO erteilt wurde, ausschließlich und unmittelbar bei dem jeweiligen Beteiligten selbst bzw. mittelbar bei dem von ihm Beauftragten.**

Ein möglicherweise durch eine fehlerhafte Teilung entstehender baurechtswidriger Zustand wird insofern auch keinen Bestandsschutz im baurechtlichen Sinne erlangen können, mit der Folge, dass die betroffenen baulichen Anlagen Gefahr laufen, bauaufsichtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, wenn sich die Rechtswidrigkeit nicht nachträglich beheben lässt. Auch hier gilt weitestgehend der im allgemeinen Sprachgebrauch bekannte Grundsatz. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht !

**Um dieses Risiko für denjenigen zu umgehen, der sich mit seiner beabsichtigten Grundstücksteilung nicht darüber sicher ist, dass er keine baurechtswidrigen Zustände herbeiführt, bietet die neue Thüringer Bauordnung die Option der Beantragung eines Zeugnisses an.**

## **Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az N0035/2004-1121-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8, 07937 Zeulenroda** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

### **10 kV-Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) zwischen den Transformatorenstationen Meinersdorf und Stäudig im Netzgebiet Zeulenroda**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** für die Freileitung und **1 m bis 2 m** für die Kabel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

#### **Zeulenroda,**

Flur **27**, Flurstücke **2971/1, 3086**,

Flur **36**, Flurstück **4816**,

Flur **37**, Flurstücke **4041, 4042, 4044, 4045**,

Flur **38**, Flurstück **4094/1**,

Flur **39**, Flurstücke **4701/1, 4702/1, 4702/2, 4707**,

Flur **40**, Flurstücke **4800/2, 4820, 4825, 4940**,

Flur **41**, Flurstücke **4982/1, 4984/1, 4987/1, 4988/1, 5008/4, 5009/3, 5065**,

Flur **44**, Flurstücke **5330/2, 5340/1, 5350/1**,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen

innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in an-

derer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 28.06.2004

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe  
Außenstellenleiterin